

Berichterstattung 2024 der Staatswirtschaftlichen Kommission (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten)

Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 15. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	2
2	Geschäftsberichte und Schlussberichterstattungen	3
2.1	Prüfungspunkt	3
2.2	Ablauf der Prüfungstätigkeit	3
2.3	Würdigung und Bewertung	3
2.3.1	Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen	3
2.3.2	Gebäudeversicherung St.Gallen	4
2.3.3	Spitalverbunde	5
2.3.4	Zentrum für Labormedizin	6
2.3.5	Psychiatrie St.Gallen	6
2.3.6	Stellungnahme zu den Berichten der Finanzkontrolle	7
2.4	Aufträge, Empfehlungen und Erwartungen	8
2.4.1	Empfehlungen	8
2.4.2	Erwartungen	9
3	Antrag	9

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bericht nimmt die Staatswirtschaftliche Kommission Stellung zu den Geschäftsberichten über das Jahr 2023 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA), der Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG), der Spitalverbunde (SV 1–4), des Zentrums für Labormedizin (ZLM) sowie der Psychiatrie St.Gallen (PSG). Die Staatswirtschaftliche Kommission stellte dem Kantonsrat diese Berichterstattung über die Prüfung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten in ihrem Bericht 2024 in Aussicht.¹

¹ Berichterstattung 2024 der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 14. März 2024 (82.24.03), Abschnitt 4.3.1.

1 Prüfungsauftrag

Im Rahmen der Behördenorganisation und Zuständigkeitsordnung normiert die Kantonsverfassung, dass der Kantonsrat die Regierung und die Staatsverwaltung beaufsichtigt.² Unter den Bestimmungen über Organisation und Befugnisse legt das Geschäftsreglement des Kantonsrates³ fest, dass die Staatswirtschaftliche Kommission unter anderem die Amtsführung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten prüft. Die Staatswirtschaftliche Kommission ist damit beauftragt, die Aufsicht im Bereich der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten vorzunehmen. Die Prüfung erfolgt aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen.

Gemäss Beteiligungsspiegel vom 31. Dezember 2023⁴ bestehen folgende öffentlich-rechtlichen Anstalten:

- eGovernment St.Gallen digital⁵;
- Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen (GVSG)⁶;
- Spitalverbunde (Kantonsspital St.Gallen, Spital Linth, Spitalregion Fürstenland Toggenburg und Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland)⁷;
- Melioration der Rheinebene⁸;
- Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG)⁹;
- Psychiatrie St.Gallen (PSG)¹⁰;
- Rheinunternehmen (RU)¹¹;
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA)¹²;
- Universität St.Gallen (HSG)¹³;
- Zentrum für Labormedizin (ZLM)¹⁴.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Kantonsrates sind in den jeweiligen Gründungserlassen der öffentlich-rechtlichen Anstalten festgehalten. Ab dem Geschäftsjahr 2023 wird der Geschäftsbericht der Psychiatrie St.Gallen neu durch den Kantonsrat zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Prüfung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten einigten sich die Präsidien der Finanzkommission und der Staatswirtschaftlichen Kommission am 31. August 2022 auf die Zuständigkeiten.¹⁵

Weitere Anstalten gründen auf interkantonalen bzw. interstaatlichen Vereinbarungen. Im Beteiligungsspiegel werden zudem Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine aufgeführt, über welche die Staatswirtschaftliche Kommission die parlamentarische Oberaufsicht hat. Kern der parlamentarischen Oberaufsicht bildet die Überprüfung der Steuerung und Aufsicht der Regierung gegenüber der verselbständigten Einheit. Die Staatswirtschaftliche Kommission nimmt die parlamentarische Oberaufsicht über diese Anstalten und Institutionen im Rahmen der ordentlichen Prüfungstätigkeit wahr.

² Art. 65 Bst. j der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV).

³ Art. 15 Abs. 1 Bst. a des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).

⁴ Siehe Beteiligungsmanagement, zu finden unter: <https://www.sg.ch/steuern-finanzen/finanzen/beteiligungsmanagement-des-kantons.html>.

⁵ Gesetz über E-Government (sGS 142.3; abgekürzt E-GovG).

⁶ Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG).

⁷ Gesetz über die Spitalverbunde (sGS 320.2; abgekürzt GSV).

⁸ Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos (sGS 633.3).

⁹ Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen (sGS 216.0; abgekürzt GPHSG).

¹⁰ Gesetz über den Psychiatrieverbund (sGS 320.5; abgekürzt GPV).

¹¹ Rheingesetz (sGS 734.21; abgekürzt RhG).

¹² Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1; abgekürzt EG-AHV).

¹³ Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11; abgekürzt UG).

¹⁴ Gesetz über das Zentrum für Labormedizin (sGS 320.22; abgekürzt GZL).

¹⁵ Siehe Bericht 2023 der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 4. Mai 2023 (82.23.03), Abschnitt 2.1.

2 **Geschäftsberichte und Schlussberichterstattungen**

2.1 **Prüfungspunkt**

Aufgrund der Zuständigkeiten und Aufgaben in den Gründungserlassen der öffentlich-rechtlichen Anstalten hat die Staatswirtschaftliche Kommission am 15. August 2024 folgende Geschäftsberichte beraten und von den Berichten Kenntnis genommen:

- Geschäftsbericht über das Jahr 2023 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen;
- Geschäftsbericht über das Jahr 2023 der Gebäudeversicherung St.Gallen;
- Geschäftsberichte über das Jahr 2023 der Spitalverbunde (SV 1–4);
- Geschäftsbericht über das Jahr 2023 des Zentrums für Labormedizin;
- Geschäftsbericht über das Jahr 2023 der Psychiatrie St.Gallen.

Der Staatswirtschaftliche Kommission standen für die Beratung der Geschäftsberichte auch die Berichte der Finanzkontrolle über die Prüfung der Jahresrechnungen 2023 sowie die entsprechenden Regierungsbeschlüsse zur Verfügung.

Die ordentliche Prüfung der Geschäftsführung der Universität St.Gallen, der Pädagogischen Hochschule St.Gallen und der OST – Ostschweizer Fachhochschule erfolgte anlässlich der Prüfung des Geschäftsberichts der Regierung über das Jahr 2023.¹⁶

Die Staatswirtschaftliche Kommission befasste sich unter anderem auch mit den Berichten der Finanzkontrolle über die Melioration der Rheinebene, das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal RhySearch, den Sportfonds und den Lotteriefonds (siehe Abschnitt 2.3.6).

2.2 **Ablauf der Prüfungstätigkeit**

Die Staatswirtschaftliche Kommission beauftragte ihre ständige Subkommission «öffentlich-rechtliche Anstalten», die Geschäftsberichte der SVA, der GVSG, der SV 1–4, des ZLM sowie der PSG zu prüfen. Am 27. Juni 2024 prüfte die Subkommission die Geschäftsberichte und nahm die Berichte der Finanzkontrolle zur Melioration der Rheinebene, zum Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal RhySearch, zum Sportfonds und zum Lotteriefonds zur Kenntnis.

Die Subkommission erstattete der Staatswirtschaftlichen Kommission im Rahmen der Sitzung vom 15. August 2024 Bericht über ihre Feststellungen und die Erkenntnisse ihrer Prüfung. Die Staatswirtschaftliche Kommission beriet die Feststellungen der Subkommission, machte Ergänzungen und verabschiedete den vorliegenden Bericht.

2.3 **Würdigung und Bewertung**

2.3.1 **Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen**

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in St.Gallen.¹⁷ Sie vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung. Ihr können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden, z.B. im Vollzug der Ergänzungsleistungsgesetzgebung und der Gesetzgebung über die Pflegefinanzierung.¹⁸ Die Verwaltungskommission der SVA überwacht die Geschäftsführung von SVA und Gemein-

¹⁶ Berichterstattung 2024 der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 25. April 2024 (82.23.03), Abschnitt 4.3.

¹⁷ Art. 1 EG-AHV.

¹⁸ Art. 2 EG-AHV.

dezweigstellen. Die Regierung übt die Aufsicht über die SVA aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht untersteht. Sie genehmigt den Geschäftsbericht und bringt diesen dem Kantonsrat zur Kenntnis.¹⁹ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die SVA aus.²⁰

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass der Geschäftsbericht einen guten und aktuellen Überblick über die Aufgabenstellung und deren praktische Umsetzung durch die SVA gibt. Erneut wird die ansprechende digitale Gestaltung positiv gewürdigt. Darüber hinaus enthält der Geschäftsbericht die wichtigsten Zahlen und erläuternde Informationen zu den wichtigsten Themen des vergangenen Jahres. Aufbau, Inhalt und Gestaltung des Online-Geschäftsberichts sind so definiert, dass eine Kontinuität in der Berichterstattung gewährleistet ist.

In der Detailberatung hat die Staatswirtschaftliche Kommission zur Kenntnis genommen, dass die SVA vor verschiedenen, zum Teil grossen Herausforderungen steht (flexiblerer Bezug von AHV-Renten), denen sie mit den notwendigen Massnahmen begegnet und in Anbetracht derer sie in verschiedenen Bereichen auch proaktiv handelt. Die massive Zunahme der Ergänzungsleistungen (EL-Ausgaben) in den letzten Jahren muss jedoch zu denken geben (Entwicklung der letzten zehn Jahre: plus 68 Mio. Franken oder plus 25 Prozent). Dasselbe gilt für die Prämienerbilligungen (Veränderung der letzten zehn Jahre: plus 28 Mio. Franken oder plus 33 Prozent). Die Gründe für diese Steigerungen dürften vielfältig sein. Die Politik hat in der Zwischenzeit Sparmassnahmen eingeleitet. Die Staatswirtschaftliche Kommission nimmt in diesem Zusammenhang die Feststellungen der Finanzkontrolle zur Umsetzung der Ergänzungsleistungsreform 2021 zur Kenntnis, wonach die EL-Reform bei der SVA korrekt umgesetzt wurde. Ebenso konnten die Anpassungen des Informatiksystems an die EL-Reform 2021 sowie die Anpassungen in der Ablauforganisation fristgerecht umgesetzt werden. Einzig die Bearbeitungsdauer der EL-Gesuche für die jährlichen EL lag jeweils über der gesetzlichen Vorgabe von 90 Tagen. Die SVA begründet dies in erster Linie mit dem Fachkräftemangel auf dem Arbeitsmarkt. Im Herbst 2023 zeichnete sich eine leichte Entspannung ab, weshalb die Staatswirtschaftliche Kommission keinen Handlungsbedarf sieht.

Die Staatswirtschaftliche Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung den Geschäftsbericht der SVA am 14. Mai 2024 genehmigt hat, ohne weitere Massnahmen zu beschliessen.

2.3.2 Gebäudeversicherung St.Gallen

Die Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.²¹ Sie versichert Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden und fördert Massnahmen zur Verminderung der Feuer- und Elementarschadengefahr, zur Schadenverhütung und zur Schadenbekämpfung.²² Die Regierung kann ihr durch Verordnung Aufgaben des Feuerschutzes übertragen. Die Regierung übt die Aufsicht über die GVSG aus, genehmigt den Geschäftsbericht und bringt diesen dem Kantonsrat zur Kenntnis.²³ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die GVSG aus.²⁴

Der digitale Geschäftsbericht der Gebäudeversicherung verfügt über die Hauptnavigationsebenen Übersicht, Berichtsteil und Finanzen. Alle Statistiken der Vorjahre finden sich auch im digitalen Geschäftsbericht wieder. Neu hinzugekommen ist im Berichtsteil die Unterseite Nachhaltigkeit. Hier wird berichtet, wie sich die GVSG für Nachhaltigkeit (in den Bereichen Umwelt [Environment], Soziales [Social] und Unternehmensführung [Governance] – abgekürzt ESG) einsetzt.

¹⁹ Art. 10 EG-AHV.

²⁰ Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR.

²¹ Art. 1 GVG.

²² Art. 1^{bis} GVG.

²³ Art. 7 Abs. 1 und 8 Abs. 2 GVG.

²⁴ Art. 8 GVG i.V.m Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR.

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass der Online-Geschäftsbericht sehr informativ und umfangreich ist. Er ermöglicht der Leserschaft einen webbasierten Einblick in die Themen des Geschäftsjahrs. Die Finanzkontrolle hat Empfehlungen ausgesprochen. Diese wurden von der GVSG übernommen und geben der Staatswirtschaftlichen Kommission keinen Anlass, ihrerseits tätig zu werden.

In der Detailberatung nahm die Staatswirtschaftliche Kommission zur Kenntnis, dass das Schadenjahr überdurchschnittlich hoch ausgefallen ist. Rund 70 Prozent der Elementarschäden im Jahr 2023 waren auf Hagel und weitere 26 Prozent auf Sturm zurückzuführen. Gegensätzlich stellt sich das Kapitalanlageergebnis im Vergleich zum Vorjahr dar. Es konnte ein hoher Ertragsüberschuss erwirtschaftet werden, so dass ein Teil der im Vorjahr aufgelösten Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen wieder aufgestockt werden konnte.

Die Staatswirtschaftliche Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2023 der GVSG am 9. April 2024 ohne weitere Massnahmen genehmigt hat.

2.3.3 Spitalverbunde

Der Kanton St.Gallen hat vier Spitalverbunde und jeder Spitalverbund ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.²⁵ Der Spitalverbund trägt insbesondere bei zur bedarfsgerechten Spitalversorgung, zur Notfallversorgung bei Krankheit und Unfall sowie zur Aus- und Weiterbildung in den Berufen des Gesundheitswesens. Die Spitalverbunde (Kantonsspital St.Gallen, Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland, Spital Linth und Spitalregion Fürstenland Toggenburg) erstatten über jedes Geschäftsjahr Bericht. Der Geschäftsbericht umfasst Jahresrechnung und Jahresbericht nach Vorgaben der Regierung. Die Regierung genehmigt den Geschäftsbericht, der Kantonsrat nimmt ihn zur Kenntnis.²⁶

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass die Geschäftsberichte die wichtigsten Kennzahlen sowie erläuternde Informationen zu den wichtigsten Themen (Highlights) enthalten. Aufbau, Inhalt und Gestaltung sind ähnlich, was eine Vergleichbarkeit ermöglicht und die Kontinuität der Berichterstattung sicherstellt. Da die Berichterstattung heute vielfach nicht mehr in gedruckter, sondern in elektronischer Form (online) erfolgt, erwartet die Staatswirtschaftliche Kommission, dass sich auch die Spitalverbunde dieser Entwicklung anschliessen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass die vier St.Galler Spitalverbunde im Berichtsjahr mit einem Verlust abgeschlossen haben. Unter Berücksichtigung von ausserordentlichen Wertberichtigungen auf den Spitalliegenschaften Grabs und Uznach fällt dieser sogar noch höher aus. Das Jahr 2024 wird wiederum als Übergangsjahr betrachtet, in dem die betrieblichen Optimierungen weitergeführt werden. Im Weiteren zeigt sich, dass bezüglich der Impairment-Überlegungen beim Kantonsspital St.Gallen nach wie vor wesentliche Meinungsverschiedenheiten bestehen: Der Verwaltungsrat sieht keine Notwendigkeit für Impairment-Berechnungen, während die Finanzkontrolle diese aufgrund der Ergebnisverschlechterung seit dem Jahr 2018 als notwendig erachtet. Die Staatswirtschaftliche Kommission teilt weiterhin die Einschätzung und Empfehlung der Finanzkontrolle. Sie erwartet daher, dass die Regierung den Empfehlungen und Feststellungen der Finanzkontrolle mehr Beachtung schenkt und die Erwartungen im Regierungsbeschluss festhält. Sie empfiehlt bezüglich der Wertminderungsberechnungen vom Verwaltungsrat der Spitalverbunde die Umsetzung der Empfehlung der Finanzkontrolle einzufordern.

²⁵ Art. 1 und 2 GSV.

²⁶ Art. 16 GSV.

Schliesslich nimmt die Staatswirtschaftliche Kommission zur Kenntnis, dass in den Berichten darauf hingewiesen wird, dass die finanzielle Situation aufgrund des Fachkräftemangels und der damit verbundenen hohen Kosten für temporäres Personal äusserst anspruchsvoll ist. Unklar bleibt jedoch, wie es um die Zufriedenheit des Personals bestellt ist. Die Staatswirtschaftliche Kommission würde deshalb erwarten, dass die Spitalverbände eine Umfrage zur Mitarbeiterzufriedenheit durchführen und daraus die notwendigen Massnahmen ableiten, um unter anderem dem Fachkräftemangel mit geeigneten Mitteln zu begegnen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung die Geschäftsberichte der SV 1–4 am 9. April 2024 ohne weitere Massnahmen genehmigt hat.

2.3.4 Zentrum für Labormedizin

Das Zentrum für Labormedizin (ZLM) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons St.Gallen mit Sitz in St.Gallen.²⁷ Das ZLM erbringt nach Massgabe des Leistungsauftrags labormedizinische Leistungen für die Spitalverbände, die psychiatrischen Dienste und die Veterinärbehörden.²⁸ Die Regierung übt u.a. die Aufsicht über das ZLM aus, legt den Leistungsauftrag fest und genehmigt den Leistungsbericht und den Geschäftsbericht.²⁹ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über das ZLM aus, genehmigt den Leistungsauftrag und nimmt Kenntnis vom Leistungsbericht und vom Geschäftsbericht.³⁰

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass der Geschäftsbericht sehr klar und übersichtlich ist. Das ZLM ist ein wichtiger Leistungserbringer im Gesundheitswesen, insbesondere zur Sicherstellung der Versorgung der Ostschweizer Bevölkerung mit labormedizinischen und fachärztlichen Dienstleistungen. Der Bericht des Verwaltungsrates stellt die wichtigsten Themen klar und verständlich dar und enthält die notwendigen Kennzahlen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass das vergangene Jahr für das ZLM sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene spannend und intensiv war. Strategisch wurde das Neubauprojekt justiert und der Verwaltungsrat mit fachkundigem Personal besetzt. Operativ konnten viele Arbeitsabläufe optimiert werden, trotz Herausforderungen wie der sich verändernden Gesundheitslandschaft, dem Kostendruck im Gesundheitswesen und Tarifsenkungen. Diese Faktoren spiegeln sich entsprechend im negativen Finanzergebnis wider. Der Personalbestand hat sich auf dem Niveau von 2021 stabilisiert und die Staatswirtschaftliche Kommission sieht das ZLM mit der bevorstehenden Zentralisierung entsprechend gut aufgestellt. Schliesslich begrüsst die Staatswirtschaftliche Kommission, dass das ZLM mit der Anschaffung von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen (für Proben Transporte) eine Vorreiterrolle in Sachen Nachhaltigkeit einnimmt. Ferner begrüsst die Staatswirtschaftliche Kommission die kompakten Ausführungen zur Erfüllung des Leistungsauftrags.

Die Staatswirtschaftliche Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung den Geschäftsbericht des ZLM am 9. April 2024 genehmigt hat, ohne weitere Massnahmen zu beschliessen.

2.3.5 Psychiatrie St.Gallen

Die Psychiatrie St.Gallen (PSG) ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in St.Gallen.³¹ Der Psychiatrieverbund trägt zur bedarfsgerechten stationären und tagesklinischen Psychiatrieversorgung sowie zur dezentralen ambulanten Versorgung in Zusammenarbeit mit den freipraktizierenden Angehörigen der Gesundheitsberufe, zur Notfallversorgung

²⁷ Art. 1 GZL.

²⁸ Art. 2 Abs. 1 GZL.

²⁹ Art. 8 Abs. 1 GZL.

³⁰ Art. 9 Abs. 1 GZL i.V.m Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR.

³¹ Art. 1 GPV.

bei psychischen Krankheiten und zur Aus- und Weiterbildung in den Berufen des Gesundheitswesens bei. Er betreibt stationäre Angebote an den Standorten Pfäfers und Wil.³² Der Verwaltungsrat der PSG beaufsichtigt die Geschäftsleitung und beschliesst über den Geschäftsbericht.³³ Die Regierung übt die Aufsicht über den Psychiaterverband aus, genehmigt den Geschäftsbericht und bringt ihn dem Kantonsrat zur Kenntnis.³⁴ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die PSG aus.³⁵

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass der Geschäftsbericht über das Jahr 2023 ein intensives und erfolgreiches Jahr ausweist, das geprägt war von der Fusion per 1. Januar 2023 des Psychiaterverbandes St.Gallen Nord und der Psychiater-Dienste Süd zu einem einheitlichen Unternehmen. Die PSG startete mit einer neuen Organisationsstruktur, einem neuen Corporate Design und einer neu zusammengesetzten Geschäftsleitung. Aufbau, Inhalt und Gestaltung des Geschäftsberichts sind so gewählt, dass eine übersichtliche Berichterstattung gewährleistet ist. Da die Berichterstattung heute vielfach nicht mehr in gedruckter, sondern in elektronischer Form erfolgt, erwartet die Staatswirtschaftliche Kommission, dass sich auch die PSG dieser Entwicklung anpasst.

In der Detailberatung nahm die Staatswirtschaftliche Kommission zur Kenntnis, dass die PSG den Fachkräftemangel zum Schwerpunktthema 2023 erklärt hat und in die Aus- und Weiterbildung in Pflege, Therapie, Psychologie, Medizin und Sozialarbeit investiert. Die Löhne der Studierenden HF Pflege wurden erhöht, da die PSG sonst nicht mehr konkurrenzfähig wäre. Um auch in Zukunft eine zeitgemässe Pflege zu gewährleisten, sind an verschiedenen Standorten Investitionen geplant, darunter Neubauten und Sanierungen in Wil und Pfäfers. Der Bericht zeigt, dass die PSG trotz der vielen Herausforderungen erfolgreich gewirtschaftet hat und ihre Kernaufgabe der psychiatrischen Versorgung in der Region St.Gallen weiterentwickeln und auf hohem Niveau halten konnte.

Die Staatswirtschaftliche Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung den Geschäftsbericht der PSG am 9. April 2024 ohne weitere Massnahmen genehmigt hat.

2.3.6 Stellungnahme zu den Berichten der Finanzkontrolle

Die Staatswirtschaftliche Kommission befasste sich unter anderem auch mit den Berichten der Finanzkontrolle über die Melioration der Rheinebene, das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal RhySearch, den Sportfonds und den Lotteriefonds. Sie nimmt in Absprache mit der Finanzkommission zu den wichtigsten Punkten der Revisionsberichte zuhanden des Kantonsrates kurz Stellung.

Die Staatswirtschaftliche Kommission hält fest, dass bei der Melioration der Rheinebene und beim RhySearch aufgrund der Berichte der Finanzkontrolle kein Handlungsbedarf seitens der parlamentarischen Aufsicht besteht und unterstützt die Empfehlungen der Finanzkontrolle.

Zum Sportfonds hält die Staatswirtschaftliche Kommission fest, dass die Finanzkontrolle verschiedene Feststellungen und Empfehlungen gemacht hat, unter anderem zur Beitragsgewährung, zum internen Kontrollsystem, zu den Entschädigungen und zu den Spesen. Sie unterstützt die Umsetzung der Empfehlungen der Finanzkontrolle. Die offenen Fragen zu den Logenmieten beim FC St.Gallen und den SCRJ Lakers sowie zu den fehlenden Lohnausweisen beim Verein IG Sport SG wurden beim Bildungsdepartement (BLD) zufriedenstellen abgeklärt, so wurde z.B.

³² Art. 2 GPV.

³³ Art. 6 GPV.

³⁴ Art. 10 GPV.

³⁵ Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR.

eine neue Richtlinie für die Benützung der Logen der IG Sport SG erarbeitet. Da die Finanzkommission einen Auftrag an das Bildungsdepartement überwiesen hat, wird die Staatswirtschaftliche Kommission diese Punkte nicht weiter prüfen und der Finanzkommission die Federführung überlassen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission begrüsst, dass die Finanzkontrolle den Erwartungen³⁶ der Kommission zum Lotteriefonds nachgekommen ist und unter anderem die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen geprüft hat. Die Finanzkontrolle stellt fest, dass für die Ausrichtung von Beiträgen in den Bereichen Soziales, Bildung, Gesundheit, Natur, Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit eine gesetzliche Grundlage fehlt. Das Bundesgesetz über Geldspiele³⁷ verlangt, dass die Kantone das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverteilung in rechtsetzender Form regeln. Der Kanton St.Gallen hat dies für den Bereich Kultur getan, nicht aber für die anderen Bereiche (Soziales und Sport; nach Art. 125 BGS). Nach Ansicht der Finanzkontrolle verstösst die heutige Praxis somit gegen Art. 127 Abs. 1 BGS, wonach das Verfahren und die Kriterien für die Ausrichtung der Beiträge in rechtsetzender Form zu regeln sind. Die Staatswirtschaftliche Kommission nimmt zur Kenntnis, dass das Departement des Innern im Herbst 2024 / Winter 2025 ein entsprechendes Projekt startet. Sie erwartet, dass der ihr gegenüber kommunizierte Zeitplan eingehalten und in ein bis zwei Jahren eine Botschaft vorgelegt wird.

2.4 Aufträge, Empfehlungen und Erwartungen

2.4.1 Empfehlungen

Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

Die Staatswirtschaftliche Kommission sieht keinen Handlungsbedarf und schliesst die Prüfung ohne Empfehlungen und Erwartungen ab.

Gebäudeversicherung St.Gallen

Die Staatswirtschaftliche Kommission sieht keinen Handlungsbedarf und schliesst die Prüfung ohne Empfehlungen und Erwartungen ab.

Spitalverbunde

Die Staatswirtschaftliche Kommission sieht einen Handlungsbedarf, verzichtet aber auf eine Empfehlung zu den Impairment-Berechnungen. Sie verweist auf die Ausführungen im Bericht 2023 und die Erwartungshaltung gemäss Abschnitt 2.3.3.

Zentrum für Labormedizin

Die Staatswirtschaftliche Kommission sieht keinen Handlungsbedarf und schliesst die Prüfung ohne Empfehlungen und Erwartungen ab.

Psychiatrie St.Gallen

Die Staatswirtschaftliche Kommission sieht keinen Handlungsbedarf und schliesst die Prüfung ohne Empfehlungen und Erwartungen ab.

³⁶ 82.23.03 Berichterstattung 2023 der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 4. Mai 2023, Abschnitt 4.2.

³⁷ SR 935.51; abgekürzt Geldspielgesetz, BGS.

2.4.2 Erwartungen

Generelle Erwartung

Die Staatswirtschaftliche Kommission erwartet, dass die Regierung den Empfehlungen und Feststellungen der Finanzkontrolle grundsätzlich mehr Beachtung schenkt und bei wesentlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Finanzkontrolle und der geprüften Einheit die Erwartungen im Regierungsbeschluss klar festhält.

3 Antrag

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen einzutreten auf:

- die Berichterstattung 2024 der Staatswirtschaftlichen Kommission (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten);
- den Geschäftsbericht über das Jahr 2023 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen;
- den Geschäftsbericht über das Jahr 2023 der Gebäudeversicherung St.Gallen;
- die Geschäftsberichte über das Jahr 2023 der Spitalverbunde 1–4;
- den Geschäftsbericht über das Jahr 2023 und den Leistungsbericht des Zentrums für Labormedizin;
- den Geschäftsbericht über das Jahr 2023 der Psychiatrie St.Gallen.

Im Namen der Staatswirtschaftlichen Kommission

Dominik Gemperli

Präsident